

Stellungnahme

zur Änderung des Düngegesetzes und zu dem Entwurf der Verordnung zur Neuordnung der guten fach- lichen Praxis beim Düngen

Berlin, 21. Juli 2015

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßt die Vorlage eines Entwurfs zur Änderung des Düngegesetzes sowie eines Entwurfs der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 22. Juni 2015. Der BDEW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zunächst ist grundsätzlich anzumerken, dass die Nitratbelastung der Gewässer und Böden in Deutschland und seinen angrenzenden Nachbarstaaten seit Jahrzehnten eines der größten Probleme der Wasserwirtschaft darstellt. Auch auf der Grundlage des jetzt vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwurfs sehen wir die Gefahr, dass weiterhin eine Verschlechterung der Gewässerqualität erfolgt.

Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sowie der landwirtschaftlichen Erzeugung, auch als Grundlage für die Biogasnutzung, müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Ziel aus Sicht des BDEW ist die Schaffung bundeseinheitlicher und verbindlicher Anforderungen im Einklang von Wasser- und Düngerecht.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Deutschland sind die Nitratkonzentrationen im Grundwasser regional deutlich angestiegen. Dies bestätigt auch der Bericht der EU-Kommission zur Umsetzung der Nitratrichtlinie. Dieser Bericht besagt, dass es an vielen Messpunkten der Europäischen Umweltagentur eine Überschreitung des Nitratgrenzwertes für Grundwasser gibt.

In Deutschland sind 27 Prozent der ca. 1.000 Grundwasserkörper wegen zu hoher Nitratwerte nicht in dem von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten „guten Zustand“. Fast die Hälfte (43 Prozent) der Grundwässer weisen bereits Nitratgehalte zwischen 25 und 50 mg pro Liter auf.

Aufgrund der Nitratbelastungen im Grundwasser ist es vielen Wasserversorgern zunehmend nur durch Notlösungen möglich, die Einhaltung des Nitrat-Grenzwertes in der Trinkwasserverordnung von 50 mg pro Liter Trinkwasser zu gewährleisten. Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung werden kostenintensive Zusatzmaßnahmen der Wasserwerke, wie das Mischen mit unbelastetem Wasser, die Bohrung neuer Brunnen oder eine (Teil-)Aufbereitung zulasten der Kunden und der Wasserversorger notwendig.

Die Probleme werden darüber hinaus auf lange Sicht fortbestehen. Aufgrund der langen Sicker- und Fließzeiten durch die Bodenschichten lässt sich Nitrat erst mit Verzögerung im Grundwasser nachweisen. Das Nitratabbauvermögen von Böden und Grundwasserleitern ist begrenzt. Selbst wenn ab sofort kein Nitrat mehr in den Boden eingebracht würde, kann es Jahrzehnte dauern, bis der Nitratgehalt im Grundwasser wieder abnimmt. Deutschland läuft damit Gefahr, einen Standortvorteil, nämlich das zumeist ohne technische Aufbereitung hervorragende Trinkwasser als Naturprodukt, zu verspielen.

Auch die Europäische Kommission sieht in der bisherigen deutschen Gesetzgebung einen Verstoß gegen die EU-Nitratrichtlinie von 1991. Diese definiert klare Vorgaben zur Reduzierung von Nitrateinträgen und zu Maßnahmen, die bei einer Überschreitung des Nitrat-Grenzwertes von 50 mg je Liter Trinkwasser in der betroffenen Region umgesetzt werden müssen. Die Kommission sieht diese Vorgaben in Deutschland nicht ausreichend umgesetzt und hat deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Grundsätzlich sollte der Einsatz von Gärresten Vorrang vor Mineraldüngern erhalten, da bei den Gärresten die Freisetzung der Nährstoffe in der Regel verzögert und damit gewässerschonender erfolgt. Weiterhin ist die Klimabilanz der Gärreste gegenüber Mineraldüngern deutlich positiver, da bei der Erzeugung anorganischer Dünger deutlich höhere Klimagasemissionen entstehen.

Der nun vorliegende Entwurf der Düngeverordnung und der Entwurf des Düngegesetzes setzen rechtlich zwar weitere Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie um, diese reichen aber aus Sicht des BDEW nicht aus. Der wichtigste Änderungsbedarf besteht aus Sicht des BDEW in folgenden Punkten:

- In der von der EU-Kommission und dem BDEW jahrelang geforderten Verknüpfung wasserrechtlicher und düngerechtlicher Vorgaben durch einen verbindlichen Verweis in der Düngegesetzgebung auf die Einhaltung der Ziele der Nitratrichtlinie.
- In der Hoftorbilanz, die als verbindliche Methode zum Erkennen der Nährstoffüberschüsse bundesweit fortzuschreiben ist.
- In der Stickstoffobergrenze der Düngung, die maximal 160 kg N /ha/a bei landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. 120 kg N /ha/a bei Grünland betragen muss.
- Zur Sicherstellung eines ausreichenden Puffers während der Sperrfristen muss die Lagerkapazität für organische Nährstoffträger grundsätzlich neun Monate betragen.

Vorgesehen ist, dass zunächst eine Bund-Ländergruppe klären soll, wie die Stickstoffbelastungen ermittelt werden und wie viel Düngung künftig erlaubt werden soll. Im Fachterminus heißt dies, dass unter anderem eine Hoftorbilanz bundeseinheitlich definiert werden soll. Erst wenn diese Klärung gelungen ist, soll dies irgendwann in der Zukunft mit einer weiteren Novellierung der Düngeverordnung oder vielleicht auch einer Rechtsverordnung rechtlich verbindlich festgelegt werden. Eine Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie würde frühestens in fünf bis zehn Jahren beginnen.

Die Bekämpfung der Nitratbelastung würde damit aber auf unbestimmte Zeit vertagt. Der BDEW fordert daher nachdrücklich, die Festlegung der Hoftorbilanz in den jetzt vorliegenden Entwürfen zu regeln und die Umsetzung nicht noch länger hinauszuzögern. Eine verbindliche Einführung der Brutto-Hoftorbilanz ist unverzichtbare Voraussetzung für die verlässliche Erfassung und Bewertung aller relativen Nährstoffflüsse.

Der Aufwand, der den Landwirten damit zugemutet wird, ist nicht höher als bei einer Feld-Stall- oder der Schlagbilanz. Häufig bedeutet die Hoftorbilanz sogar eine Erleichterung, da alle Größen der betrieblichen Buchhaltung entnommen werden können. Die Einführung der Hoftorbilanz schafft daher ein einfaches, praxis- und vollzugstaugliches Instrument zur nachhaltigen Umsetzung der Belange des vorsorgenden Gewässerschutzes in der Landbewirtschaftung.

Ein weiterer regelungsbedürftiger Aspekt, der gleichfalls keine Aufschiebung duldet, ist die Klärung dessen, was genau in nitratgefährdeten Gebieten geschehen soll. Der aktuelle Entwurf sieht für Deutschland eine Trendumkehr erst ab 40 mg vor, also knapp vor dem Höchstwert aus der Grundwasserverordnung und der Wasserrahmenrichtlinie von 50 mg. Aus Sicht des BDEW stellt dies nicht die von der EU geforderte Trendumkehr dar, sondern eher eine Gefahrenabwehrmaßnahme, die vermutlich gar nicht, jedenfalls aber deutlich zu spät greifen würde. Darüber hinaus beginnen die zuständigen Behörden erst jetzt mit der Klärung, welche Aktionsprogramme und welche Maßnahmen an den hoch mit Nitrat belasteten Stellen durchgeführt werden sollen. Erst wenn diese Vorgehensweise bundeseinheitlich geregelt ist, sollen Maßnahmen durchgeführt werden. Damit wird erschreckend leichtfertig Zeit vertan, obwohl dringender und akuter Handlungsbedarf besteht.

Der BDEW stellt mit großer Sorge fest, dass nach wie vor keine ausreichenden ordnungsrechtlichen Sanktionen vorgesehen sind. Ein Überschreiten der erlaubten Düngemengen muss ordnungsrechtlich sanktioniert werden. Die Einhaltung der Düngeobergrenzen muss von den zuständigen Fachbehörden geprüft werden, Verstöße müssen als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.

Auch der sogenannte Gülletourismus wird immer noch nicht ausreichend beschränkt. Holland, Dänemark und Belgien exportieren ihren Stickstoffüberschuss nach Deutschland, ohne dass in Deutschland nun eine Beschränkung erfolgen soll, unabhängig vom Standort und von der Belastung des Grundwassers. In dem neuen Entwurf der Novelle soll der Gülletourismus nur für kleine landwirtschaftliche Betriebe beschränkt werden, das heißt, sie dürfen nur das düngen, was auf dem landwirtschaftlichen Betrieb anfällt. Diese Beschränkung sollte auch für große Betriebe gelten. Es ist allgemein bekannt, dass das eigentliche Problem die Nitratbelastungen aus den professionellen Zentren der Veredlungswirtschaft darstellen.

Der BDEW weist darauf hin, dass die angestrebte Änderung des gesetzlichen Rahmens nur dann den zwingend erforderlichen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerschutzes leisten wird, wenn die Novellierung der Düngeverordnung zu einer deutlichen Reduzierung der Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft führt. Mit dem derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf der Düngeverordnung ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Der BDEW nutzt daher bereits jetzt die Gelegenheit, auch auf einige zentrale Punkte hinweisen, zu denen die Düngeverordnung nachzubessern ist, wenn die mit ihr und der Novellierung des Düngegesetzes verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden sollen.

II. Im Einzelnen

A. Düngegesetz (DüG)

§ 2 DüG-E Begriffsbestimmungen

Der BDEW vermisst die Aufnahme der Gärprodukte aus der Biogaserzeugung in die Begriffsbestimmungen verbunden mit der Klarstellung, dass Gärprodukte als Wirtschaftsdünger zu betrachten sind und damit allen auf Wirtschaftsdünger bezogenen Regelungen des Düngegesetzes und der damit verbundenen Verordnungen unterliegen.

Der BDEW fordert vor diesem Hintergrund, eine neue Nummer 6 einzufügen:

„6. sind Gärprodukte: Düngemittel aus im Zuge der Energiegewinnung erzeugten Reststoffen aus der Vergärung von pflanzlichen Stoffen und Produkten (z. B. nachwachsenden Rohstoffen) und/oder Wirtschaftsdüngern, Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot sowie Bioabfällen und sonstigen organischen Stoffen“.

§ 2 Nr.1. 8 DüG-E(Kultursubstrat)

Der BDEW sieht hier eine Regelungslücke und schlägt daher folgende Formulierung vor:

... sind Kultursubstrate: Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen...

Anderenfalls steht zu befürchten, dass demnächst erneut Düngemittel auf den Markt gebracht werden, die ein Gemisch aus Hühnerkot und Kompost enthalten und als Kultursubstrat oder Ähnliches in Verkehr gebracht werden.

§ 3 DüG-E Anwendung

Die Formulierung „§ 2 Nr. 1 und 6 bis 8 ...“ passt nach Ansicht des BDEW in fachlicher Hinsicht nur bis zum Ende des § 3 Abs. 1 DüG-E; dann allerdings besteht nach Ansicht des BDEW ein Systembruch. Bei Dünger nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 DüG-E handelt es sich nach Auffassung des BDEW

um Mineraldünger, Bodenhilfs- und Pflanzenhilfsstoffe, sowie Kultursubstrate und deren „Verkehrsfähigkeit“. In § 3 DüG-E wird immer auf diese speziellen Düngemittel hingewiesen, obwohl aus fachlicher Sicht alle Düngemittel und insbesondere die organischen Düngemittel nach § 2 Nrn. 2 – 5 DüG-E hier erfasst werden müssten.

Der BDEW fordert, in § 3 Abs. 2 DüG-E und § 3 Abs. 3 Nr. 1-8 DüG-E die ursprüngliche Formulierung „Düngemittel“ zu verwenden.

§ 14 Bußgeldvorschriften

Die Überschreitungen der Kontrollwerte des zulässigen Stickstoffüberschusses und der Obergrenzen der organischen Stickstoffdüngung sind in die Liste der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass die bislang in diesen Fällen vorgesehene verpflichtende Beratung alleine kein adäquates Mittel zur Erreichung der Gewässerschutzziele ist.

B. Düngeverordnung

§ 3 DüV-E Grundsätze für die Anwendung von Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Der BDEW vermisst auch im Rahmen dieser Regelung eine klare Einbeziehung von Gärrückständen als organisch oder organisch mineralisches Düngemittel. Sie ist nur indirekt in § 8 Abs. 6 Nr. 4 lit. d DüV-E enthalten.

Der BDEW fordert, die Gärrückstände explizit als organisch oder organisch mineralisches Düngemittel einzuordnen.

Unter § 3 Abs. 3 DüV-E sind zudem Aufweichungsmöglichkeiten enthalten, nämlich eine Düngebedarfsüberschreitung je nach Witterung, Bestandsentwicklung etc.

Der BDEW fordert, diese Ausnahmeregelung zu streichen.

Unter § 3 Abs. 4 DüV-E ist die obligatorische Nährstoffanalyse bei Änderungen der Haltung, Fütterung (Tiere, Biogasanlage) nicht berücksichtigt.

Nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 und § 3 Abs. 6 DüV-E können Aufbringungsverluste (Anrechenbarkeit im Aufbringungsjahr und Aufbringungsverluste) abgezogen werden. Der BDEW kritisiert, dass die Ertragssicherheit hier offenkun-

dig Vorrang haben soll vor umweltrechtlichen Belangen, indem die vorhandenen Nitratmengen unbeachtet bleiben.

Unter § 3 Abs. 7 DüV-E dürfen mit Phosphat hoch und sehr hoch versorgte Böden in Höhe des Entzugs gedüngt werden. Damit ist ein Aushagern überversorgter Flächen nicht möglich. Eine entsprechende Regelung war in einer früheren Entwurfsfassung zur Düngeverordnung noch enthalten.

Der BDEW fordert, die Möglichkeit des Aushagerns überversorgter Böden in die Düngeverordnung aufzunehmen.

§ 4 DüV-E Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat

Der BDEW sieht im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DüV-E enthaltenen Regelungen die Gefahr, dass zu hoch angesetzte Stickstoffbedarfswerte mit beliebigen Ertragsniveauannahmen manipulierbar sind.

Unter § 4 Abs. 1 Nr. 5 DüV-E ist die Berücksichtigung einer Nachlieferung aus dem Bodenvorrat nur gekoppelt an einen kaum gegebenen extremen Humusgehalt sowie Vorfrucht, Zwischenfrucht, Leguminosen und Grünland. Die Nachlieferung nach langjähriger organischer Düngung gibt es hier nicht (Anlage 4 Tab. 6, 7, 11, 12) bzw. - nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 DüV-E - nur in Form eines Abschlags von 10% der aufgetragenen Menge an Gesamtstickstoff.

Der BDEW hält diese Regelung nicht für ausreichend.

Nach § 4 Abs. 4 DüV-E sind im Boden verfügbare Nährstoffmengen vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen vom Betriebsinhaber zu ermitteln. Diese Ermittlung ist nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. b) bb) auch durch Schätzverfahren möglich, statt ausschließlich über direkte repräsentative Proben oder die nachweislich vergleichbarer Standorte.

Der BDEW hält ein Schätzverfahren in diesem Zusammenhang weder für sachgerecht noch für zielführend.

Der BDEW fordert, die Option des Schätzverfahrens zu streichen.

§ 5 DüV-E Besondere Vorgaben zur Anwendung

§ 5 Abs. 1 DüV-E erlaubt grundsätzlich die Ausbringung von 60 kg Gesamtstickstoff/ha im Winter (außerhalb 15. November – 31. Januar, vgl. § 6 Abs. 7 DüV-E).

Unter § 5 Abs. 2 DüV-E soll der Abstand zur Böschungsoberkante nur 1 m (Streubreite = Arbeitsbreite, Grenzstreueinrichtung bzw. 4 m) betragen.

Aus Sicht des BDEW sind im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 DüV-E grundsätzlich 5 bzw. 10 m bei stark geneigten Flächen erforderlich.

§ 6 DüV-E Zusätzliche Vorgaben zur Anwendung von bestimmten Düngemitteln

Im Rahmen dieser Regelung fehlt eine eindeutige Einbindung von Gärückständen. Gemäß § 6 Abs. 3 DüV-E dürfen nach Abzug von Verlusten 170 kg N/ha Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Gemäß § 6 Abs. 4 DüV-E und § 6 Abs. 5 DüV-E darf der Grenzwert von 170 kg N/ha und Jahr über Derogationsregelungen aufgeweicht werden, wenn die EU-Kommission Ausnahmeregelungen zulässt. Stickstoff tierischer Herkunft darf 170 kg N/ha netto bei Biogas nicht überschreiten (§ 6 Abs. 6 DüV-E).

§ 6 Abs. 7 und 8 DüV-E Sperrfristen

Um Gewässerschäden zu vermeiden, ist die Düngung eng an die Vegetationszeit bzw. Nährstoffaufnahme durch Kulturpflanzen zu knüpfen. Die DüV-E läßt dies weitgehend außer Acht. Die Sperrfristen nach § 6 Abs. 7 DüV-E sind nach Auffassung des BDEW nicht weit genug. In gefährdeten Gebieten sollte zudem eine Verlängerung der Sperrfristen möglich sein.

In vielen Grundwasserbereichen mit Nitratüberschreitungen hat sich gezeigt, dass die bisher vorgeschlagenen Regelungen der Sperrfristen für einen wirksamen Grundwasserschutz nicht ausreichen.

Nach Ansicht des BDEW sollte für Ackerland nach Ernte Hauptfrucht gelten: bis 31. Januar anstatt bis 15. Februar, Grünland nur 1. November – 31. Januar statt 1. Oktober – 15. Februar.

Nach Ansicht des BDEW sollte gelten 1. Oktober bzw. 15. September statt 1. September - wie in den Niederlanden. Und für Gemüseanbau 1. Dezember statt 1. November.

Problematisch ist auch, dass nach § 6 Abs. 9 DüV-E die Regelungen zu § 6 Abs. 7 und 8 DüV-E durch Verschiebungen noch aufgeweicht werden können.

Aus Sicht der im BDEW vertretenen Biogaswirtschaft sollte die Gabe von Wirtschaftsdünger generell zu Wintergetreide bis zum 30.09. zulässig sein. Eine ausschließliche Begrenzung auf Wintergerste, wie im Entwurf vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da auch andere Getreidearten, wie Roggen und Triticale, zur Verwendung als Ganzpflanzensilage zeitnah zur Wintergerste angelegt werden und einen nachweislichen Nährstoffbedarf vor dem Winter haben.

§ 8 DüV-E Nährstoffvergleich

Ausweislich des Entwurfs soll die Feldstall-Bilanz beibehalten werden mit der Möglichkeit des Herausrechnens von Verlusten. Die Hoftorbilanz findet keine Erwähnung!

Bei Überschreitungen der Kontrollwerte (60kg N/ha/a ab 2020, 50 kg N/ha/a und 20 kg P₂O₅ bis 2023, danach 10 kg P₂O₅ /ha/a) sind keine Sanktionen vorgesehen, sondern die Pflicht zur Teilnahme an einer Düngeberatung. Bei weiterer Überschreitung muss die Düngebedarfsermittlung und der Nährstoffvergleich zur Prüfung vorgelegt werden. Dass zulässige Kontrollwerte nicht überschritten werden dürfen (Entwurf Dezember 2014) wurde gestrichen.

§ 10 DüV-E Aufzeichnungen

§ 10 Abs. 2 DüV-E gilt nur bei Zufuhr von Düngemitteln etc. unter Verwendung von tierischen Abfällen. Der BDEW weist darauf hin, dass die vorgesehene Aufzeichnung von Düngemaßnahmen aber generell bei jeder Düngung sinnvoll wäre. Ebenso die vorgesehene Pflicht zur Vorlage.

Der BDEW fordert eine Ausdehnung der Vorlage- und Aufzeichnungspflichten auf alle Düngemaßnahmen.

§ 12 DüV-E Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Gärrückstände sind nicht berücksichtigt. Ansonsten gelten nur sechs Monate Lagerraum außer bei Betrieben von mehr als drei Großvieheinheiten oder ohne eigene Flächen. Hier gelten ab 2020 neun Monate Lagerraum. Bei Festmist/Kompost gelten nun wieder nur drei Monate (Entwurf Dezember 2014: vier Monate) sichere Lagerung.

§ 13 DüV-E Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

§ 13 Abs. 2 DüV-E ermächtigt die Landesregierungen, Rechtsverordnungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen zu erlassen, wenn 40 mg Nitrat/l (Grundwassermessstellen) und eine steigende Tendenz festgestellt worden sind oder wenn das Grundwasser schon beeinträchtigt ist (> 50 mg Nitrat/l).

Der BDEW fordert insoweit strengere Regelungen.

Es ist unhaltbar, dass bis zu den genannten Grenzwerten die Landesregierungen nicht durch entsprechende Regelsetzungen eingreifen können.

Erschwerend kommt hinzu, dass § 13 Abs. 3 DüV-E eine Ausnahmeregelung der nach Landesrecht vorgeschriebenen Abweichungen im Sinne des § 13 Abs. 2 DüV-E für Betriebe vorsieht, die nach Feld-Stallbilanz im Dreijahresmittel den Kontrollwert von 35 kg N/ha/a unterschreiten oder an Agrarumweltprogrammen teilnehmen. Diese Agrarumweltprogramme müssen nicht einmal einen Erfolgsbezug zum Nitratproblem aufweisen. Im Ergebnis läuft damit die Regelung des § 13 Abs. 2 DüV-E ins Leere.

Der BDEW fordert, die Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 3 DüV-E zu streichen.

III. Fazit

Der vorliegende Entwurf der Düngeverordnung und der Entwurf des Düngegesetzes setzen zwar weitere Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie um. Allerdings sind die im Vergleich zu den Vorfassungen der Entwürfe nun vorgesehenen Neuregelungen in dieser Form in der Praxis nicht umsetzbar: Die Düngung kann wie bisher nach Pflanzenbedarf erfolgen. Erst nach der Novellierung soll von einer Bund-Ländergruppe geklärt werden, was heute unter einer guten fachlichen Praxis beim Umgang mit Nährstoffen und einer Hoftorbilanz zu verstehen ist. Wenn diese Klärung erfolgt ist, sollen diese Vereinbarungen mit einer erneuten Novellierung der Düngeverordnung oder möglicherweise auch einer Rechtsverordnung verbindlich festgelegt werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass eine gewässerschonende Düngung und Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie frühestens in fünf Jahren erfolgen könnte. Dieser zeitliche Horizont ist in Anbetracht der schon heute regional alarmierenden Nitratbelastung des Grundwassers verantwortungslos.

Ansprechpartner:

Dr. Sabine Wrede
Telefon: +49 30 300199-1523
sabine.wrede@bdew.de

Dr. Michaela Schmitz
Telefon: +49 30 300199-1200
michaela.schmitz@bdew.de

Dr. Jörg Rehberg
Telefon: +49 30 300199-1210
joerg.rehberg@bdew.de